

Einwilligung gemäß Artikel 8 DSGVO für Minderjährige bis zur Beendigung des 16.

Lebensjahrs

Name des Kindes: _____

Erziehungsberechtigte:

Vorname, Name: _____

Vorname, Name: _____

Wir, die H. von Gimborn GmbH, möchten die, bei der Erhebung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes in Verbindung mit einer Bewerbung in unserem Hause (Schülerpraktika, Ausbildung etc.), Regelung der DSGVO berücksichtigen und den Schutz Ihrer Daten und die Ihres Kindes wahren. Folglich bitten wir Sie darum uns mit dem vorliegenden Formular die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes zu erteilen.

Ihre Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung zur Bearbeitung der Bewerbung Ihres Kindes erteilen Sie uns freiwillig. Die Einwilligungserklärung ist jederzeit für die Zukunft widerrufbar. Sie gilt nur für die an uns zur Bearbeitung der Bewerbung übermittelten Daten.

Bitte beachten Sie, dass wir mit Ihrer Ablehnung die eingesandten Bewerbungsunterlagen nicht bearbeiten können.

Weitere Hinweise zum Datenschutz und der Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter: www.gimborn.eu/datenschutz

Widerrufsbelehrung:

Diese Einverständniserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ihren Widerruf senden Sie bitte formfrei an: personal.emmerich@gimborn.eu oder H. von Gimborn GmbH, Personalwesen, Albert-Einstein-Str. 6, 46446 Emmerich am Rhein.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einwilligung in die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten meines Kindes zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und erkläre, dass ich die obenstehende Widerrufsbelehrung verstanden habe.

Ich bin allein erziehungsberechtigt

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Wichtige Informationen zur Einwilligung der Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet

EU-DSGVO Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung

[1] Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

[2] Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

[3] Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

[4] Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

EU-DSGVO Artikel 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

[1] Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.

[2] Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.

[3] Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.